

## **Grundordnung der Technischen Universität München**

**Vom 21. August 2007**

geändert durch Änderungssatzung vom 20. Februar 2008

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Grundordnung.

### **Vorbemerkung**

Alle Personenbezeichnungen in dieser Grundordnung beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil**

§ 1 Gliederung der Universität

#### **Zweiter Teil: Leitung der Hochschule**

§ 2 Hochschulpräsidium

§ 3 Präsident

§ 4 Wahl des Präsidenten

§ 5 Wahl der Vizepräsidenten

§ 6 Erweiterte Hochschulleitung

#### **Dritter Teil**

§ 7 Kuratorium

#### **Vierter Teil: Organe und Gremien**

§ 8 Hochschulrat

§ 9 Senat

§ 10 Wahl des Dekans

§ 11 Fakultät für Medizin

§ 12 Wahl des Prodekan

§ 13 Studiendekan

§ 14 Fakultätsrat

§ 15 Studienfakultäten

§ 16 Konvent der wissenschaftlichen  
Mitarbeiter

#### **Fünfter Teil**

§ 17 Ombudsfrau/Ombudsmann

§ 18 Frauenbeauftragte

§ 19 Beauftragter für Studierende mit  
Behinderung

#### **Sechster Teil: Studierendenvertretung**

§ 20 Fachschaftenrat

§ 21 Vorsitzender und Referenten des Fach-  
schaftenrates

§ 22 Fachschaftsvertretung

#### **Siebter Teil**

§ 23 Inkompatibilität

§ 24 Bibliothek

#### **Achter Teil**

§ 25 In-Kraft-Treten

#### **Erster Teil**

§ 1  
Gliederung der Universität

(1) Die Technische Universität München gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Mathematik (MA)
2. Fakultät für Physik (PH)
3. Fakultät für Chemie (CH)
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (WI)
5. Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen (BV)
6. Fakultät für Architektur (AR)
7. Fakultät für Maschinenwesen (MW)
8. Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (EI)
9. Fakultät für Informatik (IN)
10. Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (WZW)
11. Fakultät für Medizin (ME)
12. Fakultät für Sportwissenschaft (SP)

- (2) <sup>1</sup>Die Technische Universität München ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verpflichtet. <sup>2</sup>Die Gleichstellung von Frauen und Männern soll bei allen hochschulpolitischen Strategien und Entscheidungen der Universität berücksichtigt werden.

## **Zweiter Teil Leitung der Hochschule**

### **§ 2 Hochschulpräsidium**

<sup>1</sup>Die Technische Universität München wird durch ein Hochschulpräsidium geleitet. <sup>2</sup>Das Hochschulpräsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten,
2. vier Vizepräsidenten,
3. dem Kanzler.

### **§ 3 Präsident**

Der Präsident führt im Amt den Ehrentitel „Magnifizenz“.

### **§ 4 Wahl des Präsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in

dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Hochschulrates. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl werden vom Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt. <sup>3</sup>Die Wahl des Präsidenten soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

- (3) Das Amt des Präsidenten wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.

- (4) <sup>1</sup>Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates eine Vorschlagsliste, die mehrere Personen enthalten soll, ohne unter diesen eine Rangordnung herzustellen. <sup>2</sup>Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen, sofern sie sich nicht beworben haben; die Zustimmung verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. <sup>3</sup>Die Vorschlagsliste ist dem Fachschafftenrat und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. <sup>2</sup>Die Vorschlagsliste ist der Wahl beizufügen.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten die Möglichkeit, sich über die von Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates Vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Hochschulrates lädt mindestens eine Woche vor der Wahl die Mitglieder des Hochschulrates zu einer Sitzung ein, in der er sie über die Vorgeschlagenen informiert und den Vorgeschlagenen Gelegenheit zur Vorstellung und zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Hochschulrates gibt. <sup>3</sup>Der Fachschafftenrat und der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter benennen jeweils einen Vertreter, der sich gemäß Satz 1 über die Vorgeschlagenen informieren kann und an der Sitzung gemäß Satz 2 teilnehmen kann.

- (7) <sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Leiter der Wahl die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten

und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. <sup>2</sup>Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. <sup>3</sup>Kandidat ist, wer auf der Vorschlagsliste steht. <sup>4</sup>Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidaten gewählt.

- (8) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; das Verfahren ist nach den Absätzen 2 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (9) <sup>1</sup>Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates erhält. <sup>2</sup>Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. <sup>3</sup>Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidaten abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>4</sup>Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.
- (10) Besteht die Vorschlagsliste aus nur einem Kandidaten, so wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
- (11) Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 10 unverzüglich zu wiederholen.
- (12) <sup>1</sup>Der Gewählte hat gegenüber dem Vorsitzenden des Hochschulrates innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. <sup>2</sup>Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. <sup>3</sup>Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.

## § 5

### Wahl der Vizepräsidenten

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Hochschulrates. <sup>2</sup>Ort und

Zeit der Wahl werden rechtzeitig vom Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt.

- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vizepräsidenten aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Das Amt des Vizepräsidenten wird zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit hochschulweit ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der vorgesehene Aufgabenbereich des Vizepräsidenten soll in der Ausschreibung definiert sein. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vizepräsidenten finden getrennte Wahlgänge statt. <sup>2</sup>Das Verfahren für die Wahl des Präsidenten nach § 4 Abs. 5 und 7 bis 12 gilt für die Wahl jedes Vizepräsidenten entsprechend.

## § 6

### Erweiterte Hochschulleitung

Neben den Mitgliedern gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Erweiterten Hochschulleitung als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Sprecher der Studiendekane (§ 13 Abs. 3),
2. ein Vertreter der Zentralen Einrichtungen; er wird vom Hochschulpräsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

## Dritter Teil

## § 7

### Kuratorium

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Interessen der Technischen Universität München in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der Technischen Universität München in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet. <sup>2</sup>Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.

- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der Technischen Universität München besonders verbunden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung vom Hochschulrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **Vierter Teil Organe und Gremien**

##### **§ 8 Hochschulrat**

Bis zur Wahl eines Vorsitzenden gemäß Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Hochschulrates.

##### **§ 9 Senat**

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) aller Fakultäten wählen gemeinsam die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat.
- (2) Die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist entsprechend einer Hochschule durchzuführen, die nicht in Fakultäten gegliedert ist.
- (3) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden gemäß Art. 25 Abs. 2 BayHSchG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Senats.

##### **§ 10 Wahl des Dekans**

- (1) <sup>1</sup>Das Amt des Dekans kann auch hauptamtlich wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des Dekans findet mit den Hochschulwahlen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dekans statt.
- (4) Der Dekan wird von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professoren der Fakultät unmittelbar gewählt.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann für die Wahl des Dekans Kandidaten vorschlagen.
- (6) <sup>1</sup>Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat eine Vorschlagsliste, die mehrere Kandidaten enthalten soll. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste. <sup>3</sup>Er legt die angenommene Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vor.
- (7) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorschlagsliste ist der Fachschaftsvertretung und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Das Hochschulpräsidium beschließt über die Erteilung des Einvernehmens zu der vorgelegten Vorschlagsliste. <sup>2</sup>Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 7 unverzüglich zu wiederholen; die Entscheidung ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. <sup>3</sup>Kommt nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der Senat die Vorschlagsliste auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 5; Abs. 7 gilt entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen kann die Vorschlagliste aus einem einzigen Vorschlag bestehen, wenn dieser Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates zustande kommt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im Fall des Satzes 1, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG), der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) und der Studierenden werden im Verhältnis 6:2:1:2 gewichtet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Scheidet der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist mit den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. <sup>2</sup>Bis zu der Wahl übernimmt der Stellvertreter das Amt. <sup>3</sup>Die Wahl des Nachfolgers in der Fakultät für Medizin erfolgt dagegen unmittelbar nach dem Ausscheiden des Dekans.

#### § 11 Fakultät für Medizin

- (1) Der Dekan der Fakultät für Medizin wird aus dem Kreis der Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat in dessen erster Sitzung gewählt.
- (2) Die Wahl leitet der älteste anwesende Professorenvertreter im Fakultätsrat.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann für die Wahl des Dekans Kandidaten vorschlagen.
- (4) § 4 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (5) An der Fakultät für Medizin wird ein Fakultätsvorstand gebildet.
- (6) <sup>1</sup>Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan,
2. die Stellvertreter des Dekans,
3. der Studiendekan,
4. der Beauftragte für Forschungsförderung, der vom Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren gewählt wird,
5. der Ärztliche Direktor des Klinikums rechts der Isar,
6. der Kaufmännische Direktor des Klinikums rechts der Isar mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsvorstandes. <sup>3</sup>Er wird durch die Stellvertreter des Dekans in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge vertreten.

#### (7) Der Fakultätsvorstand

1. ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, für die nicht nach dieser Satzung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist;
  2. entscheidet über die Verteilung der Fakultätsmittel für die medizinischen Institute der Technischen Universität München, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind;
  3. stellt Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre auf (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes);
  4. trifft Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum rechts der Isar;
  5. erstellt einen Entwicklungsplan für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren der Fakultät.
- (8) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 12 Wahl des Prodekans

- (1) <sup>1</sup>Der Stellvertreter des Dekans wird durch den Dekan aus dem Kreis der Professoren der Fakultät vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Werden mehrere Stellvertreter gewählt, legt der Dekan die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.
- (2) Die Amtszeit des Prodekans beträgt sechs Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) Die Wahl leitet der Dekan. § 4 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (4) In der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt werden drei Prodekane gewählt.
- (5) In der Fakultät für Medizin werden zwei Prodekane gewählt.

#### § 13 Studiendekan

- (1) Die Anzahl der Studiendekane in den Fakultäten und Studienfakultäten wird in Anhang 1 festgelegt.
- (2) Für die Wahl des Studiendekans gelten § 4 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 entsprechend.
- (3) Die Studiendekane und Studiendekaninnen arbeiten vertrauensvoll zusammen; sie bestellen im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium einen Sprecher oder eine Sprecherin, der ihre Interessen in der erweiterten Hochschulleitung wahrnimmt.
- (4) <sup>1</sup>Soweit möglich soll die Evaluierung der Lehre unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte erfolgen; der Studiendekan gewährt der Frauenbeauftragten der Fakultät Einsicht in die Unterlagen und holt gegebenenfalls ihren Rat ein. <sup>2</sup>Der Lehrbericht ist der Leitung der Hochschule vorzulegen.
- (5) Der Studiendekan soll bei Angelegenheiten, die die Gruppe der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) betreffen, die Fachschaftsvertretung unterrichten und einen von der Fachschaftsvertretung benannten Vertreter anhören.

#### § 14 Fakultätsrat

- (1) Die Verdoppelung der Zahl der Vertreter im Fakultätsrat gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG und die beratende Mitwirkung aller nicht entpflichteter Professoren gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG wird in Anhang 2 zur Grundordnung festgelegt.
- (2) Die Verdoppelung der Vertreter im Fakultätsrat der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt gilt nicht für die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG.

#### § 15 Studienfakultäten

- (1) Die Einrichtung von Studienfakultäten wird in Anhang 3 zu dieser Grundordnung geregelt.
- (2) Organe der Studienfakultät sind der Studienfakultätsrat und der Studiendekan.
- (3) Dem Studienfakultätsrat gehören an
  1. der Studiendekan,
  2. zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
  3. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  4. ein Vertreter der Studierenden,
  5. die Frauenbeauftragte der Fakultät mit beratender Stimme.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studienfakultätsrates werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät für die Dauer von sechs Semestern gewählt. <sup>2</sup>Der Vertreter der Studierenden wird für zwei Semester gewählt. <sup>3</sup>Für die Wahl gelten die Regelungen zur Wahl des Fakultätsrates entsprechend.
- (5) Der Studienfakultätsrat
  1. berät die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienpläne zur Vorlage an den Fakultätsrat,

2. macht Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,
  3. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich Studium und Lehre der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge und unterbreitet Vorschläge an die zuständigen Gremien,
  4. nimmt neben dem Fakultätsrat den Lehrbericht des Studiendekans entgegen.
- (6) <sup>1</sup>Der Studiendekan ist Vorsitzender des Studienfakultätsrates. <sup>2</sup>Er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Studienfakultät und entscheidet über die Verwendung der Ressourcen der Studienfakultät.
- (7) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Studiendekans entscheidet der Fakultätsrat über eine Mitgliedschaft weiterer Hochschullehrer und wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Studienfakultät. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der Studienfakultät lässt die Mitgliedschaft in der Fakultät unberührt.

## § 16

### Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

<sup>1</sup>Die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art.17 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BayHSchG) in den Kollegialorganen, Kommissionen und Ausschüssen der Technischen Universität München und ihrer Fakultäten bilden den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter. <sup>2</sup>Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter; er hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen. <sup>3</sup>Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Fünfter Teil

### § 17

#### Ombudsfrau/Ombudsmann

Der Senat wählt auf Vorschlag des Hochschulpräsidiums einen Ansprechpartner für die Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissen-

schaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und mindestens einen Stellvertreter.

## § 18

### Frauenbeauftragte

- (1) <sup>1</sup>Der Senat wählt eine Frauenbeauftragte der Hochschule und mindestens eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Für die Wahl wird von den Frauenbeauftragten der Fakultäten, deren Vertreterinnen, den weiblichen Mitgliedern des Senats und drei Studentinnen, die von den weiblichen Mitgliedern des Fachschafftenrates bestellt werden, eine Vorschlagsliste erstellt. <sup>3</sup>Die Liste muss von der Mehrheit der Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der Vorsitzende des Senats die Vorschlagsliste. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte wählen für ihre Fakultät eine Frauenbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Eine Vorschlagsliste für die Wahl wird auf einer von der Frauenbeauftragten der Fakultät einberufenen Versammlung der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen von diesen erstellt. <sup>3</sup>Die Liste muss von mindestens fünf Personen aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der Dekan die Vorschlagsliste. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden jeweils zu Beginn des Semesters gewählt, das den Hochschulwahlen folgt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte gehört den Ausschüssen des Senats als stimmberechtigtes Mitglied an. <sup>2</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät gehört den Ausschüssen des Fakultätsrates und nach Maßgabe der einschlägigen Eignungsfeststellungssatzung auf eigenen Wunsch der Eignungsfeststellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an.

- (5) Bei Verhinderung der Frauenbeauftragten ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf eine gewählte Stellvertreterin für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (6) Die Frauenbeauftragten erhalten im erforderlichen Umfang Räume und Geschäftsbedarf.
- (7) Einmal im Jahr berichten die Frauenbeauftragte der Hochschule gemeinsam mit einem Mitglied des Hochschulpräsidiums dem Hochschulrat und die Frauenbeauftragte der Fakultät gemeinsam mit dem Dekan dem Fakultätsrat über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.
- (8) Die Frauenbeauftragten und die Gleichstellungsbeauftragte sowie weitere mit Gleichstellungsaufgaben betraute Mitglieder der Hochschule bilden die Gleichstellungskonferenz.

#### § 19

##### Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- (1) <sup>1</sup>Das Hochschulpräsidium bestellt einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung zur Förderung eines barrierefreien Studiums an der Technischen Universität München. <sup>2</sup>Der Behindertenbeauftragte ist rechtzeitig über alle universitären behinderten-spezifischen Aktivitäten zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. <sup>3</sup>Verwaltung und Fakultäten werden Ansprechpartner benennen, die mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung eng zusammenarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben des Beauftragten für Studierende mit Behinderung gehören insbesondere
  1. Vereinheitlichung/Berücksichtigung von Prüfungsmodalitäten für behinderte Studierende,
  2. Bereitstellung von Nachteilsausgleichsvorlagen,
  3. Erstellung von Informationsplattformen,
  4. Erhebung der räumlichen/verkehrstechnischen Gegebenheiten an der TUM,

5. Hilfestellung bei juristischen Fragen und bei Fragen von Fördermöglichkeiten,
6. Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden,
7. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen/Schulungen der entsprechenden Ansprechpartner.

### **Sechster Teil Studierendenvertretung**

#### § 20

##### Fachschaftenrat

- (1) <sup>1</sup>Dem Fachschaftenrat gehören an
  1. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fachschaftsvertretung,
  2. der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung,
  3. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat.<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wirken mit beratender Stimme mit.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat tagt mindestens einmal im Semester. <sup>2</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup>Der studentische Vertreter oder die studentische Vertreterin im Senat soll den Fachschaftenrat über die Tätigkeit des Senates und des Hochschulrates, insbesondere über Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Senat informieren. <sup>2</sup>Der studentische Vertreter oder die studentische Vertreterin im Senat soll dem Senat und Hochschulrat über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrates berichten.
- (4) Je angefangener 3,5 von Hundert der an der Technischen Universität München immatrikulierten Studierenden, die der Fachschaft angehören, hat der Vertreter der Fachschaftsvertretung im Fachschaftenrat eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden des Fachschaftenrates und dessen Stellvertreters sowie die Bestellung der Referenten des Fachschaf-



tenrates wird durch die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates geregelt.

- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorsitzenden des Fachschaftenrates, dessen Stellvertreters und der Referenten des Fachschaftenrates endet mit der Amtszeit des Fachschaftenrates. <sup>2</sup>Der Fachschaftenrat kann die Amtszeit der Referenten des Fachschaftenrates abweichend von Satz 1 verkürzen. <sup>3</sup>Bis zur Wahl von Nachfolgern führen der Vorsitzende des Fachschaftenrates und dessen Stellvertreter die Geschäfte des Fachschaftenrates sowie die Referenten des Fachschaftenrates die ihnen übertragenen Aufgaben kommissarisch weiter.
- (7) Der Fachschaftenrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere, an der Technischen Universität München immatrikulierte Studierende zu seiner Unterstützung heranziehen.
- (8) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden einberufen. <sup>2</sup>Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann. <sup>3</sup>Es können getrennte Veranstaltungen an den Standorten München, Garching und Weihenstephan für die betroffenen Studierenden einberufen werden.
- (9) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter in den fachschaftsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen, wird der Fachschaftenrat vom Hochschulpräsidium, in Angelegenheiten, die die Verbesserung der Lehre und die Bewertung von Leistungen der Hochschule in der Lehre betreffen, vom Hochschulpräsidium und vom Hochschulrat angehört. <sup>3</sup>Der Fachschaftenrat kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Hochschulpräsidiums oder die Wahl eines anderen Mitglieds des Hochschulpräsidiums sowie zu den Vorschlägen für die Ernennung des Kanzlers gegenüber dem Hochschulrat Stellung nehmen.

#### § 21

Vorsitzender und Referenten des Fachschaftenrates

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertreter der Fakultäten einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Der Fachschaftenrat kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung durch Wahl eines Nachfolgers abwählen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Fachschaftenrates beruft die Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Er führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftenrates, soweit diese nicht Referenten zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, sowie die ihm vom Fachschaftenrat zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollzieht die Beschlüsse des Fachschaftenrates. <sup>3</sup>Er hat gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über die Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Fachschaftenrat kann hierüber beraten.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen. <sup>2</sup>Insbesondere werden die finanziellen Angelegenheiten des Fachschaftenrates einem oder mehreren Finanzreferenten übertragen. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 22

##### Fachschaftsvertretung

- (1) Die Studierendenvertreter einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 500 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus zwölf Studierendenvertretern. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 250 um eins. <sup>3</sup>Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter in den Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden. <sup>4</sup>Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung der ihr angehörenden Studierenden einberufen.

- <sup>2</sup>Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.
- (4) Die Fachschaftsvertretung entsendet zu jeder Sitzung des Fachschaftenrates einen Vertreter oder eine Vertreterin aus ihrer Mitte.
- (5) Der Vertreter oder die Vertreterin im Fachschaftenrat informiert den Fachschaftenrat über die Tätigkeit der Fachschaftsvertretung, insbesondere über die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Fakultätsrat; ebenso informiert er die Fachschaftsvertretung über die Tätigkeit des Fachschaftenrates.
- (6) Die Fachschaftsvertretung kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende der zugehörigen Studiengänge mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Bildung mehrerer Fachschaftsvertretungen in einer Fakultät oder einer Fachschaftsvertretung für mehrere Fakultäten wird in Anhang 4 zur Grundordnung festgelegt.
- (8) <sup>1</sup>Wird eine Fachschaftsvertretung für mehrere Fakultäten gebildet, besteht diese aus Teilbereichen, die den Fakultäten entsprechen. <sup>2</sup>Die Studierendenvertreter der Teilbereiche werden nach Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gewählt. <sup>3</sup>Teilbereichssprecher ist der Studierendenvertreter im Fakultätsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Die Studierendenvertreter der Teilbereiche wählen aus ihrer Mitte einen Fachschaftssprecher und einen Stellvertreter; die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Fachschaftsvertretung.
- (9) <sup>1</sup>Werden mehrere Fachschaftsvertretungen für eine Fakultät gebildet, werden die Fachschaftsvertretungen nach Maßgabe des Abs. 2 von den Studierenden der zugehörigen Studiengänge gewählt. <sup>2</sup>Die Vertreter im Fakultätsrat werden getrennt gewählt; sie gehören allen Fachschaftsvertretungen der Fakultät mit beratender Stimme an.
- (10) <sup>1</sup>Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung der fakultäts- bzw. studien-gangbezogenen Angelegenheiten der Studierenden. <sup>2</sup>Die Fachschaftsvertretung hat

das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter in den Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät; legt die Fachschaftsvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt der Fakultätsrat einen vorläufigen Vertreter. <sup>3</sup>In Angelegenheiten, die Studium und Lehre sowie die Bewertung von Leistungen der Fakultät in der Lehre betreffen, wird die Fachschaftsvertretung von Dekan und Studiendekan angehört. <sup>4</sup>Bei Angelegenheiten, die die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere bei deren Neufassung und Änderung, wird die Fachschaftsvertretung angemessen beteiligt. <sup>5</sup>Sie kann zu den Vorschlägen zur Wahl des Dekans gegenüber dem Hochschulpräsidium und dem Fakultätsrat Stellung nehmen.

- (11) <sup>1</sup>In Ausschüssen, die über Angelegenheiten beraten, die Studienpläne, Prüfungs- und Studienordnungen oder die Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen betreffen, müssen mindestens zwei stimmberechtigte Vertreter der Studierenden vertreten sein. <sup>2</sup>Wird kein Ausschuss gebildet, ist in diesen Angelegenheiten eine gleichwertige Mitwirkung der studentischen Vertretung sicherzustellen. <sup>3</sup>Stellungnahmen der Studierendenvertreter in diesen Angelegenheiten sind dem Fakultätsrat, dem Senat und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit dem Vorgang vorzulegen; wird gegen das Votum der Studierendenvertreter entschieden, ist eine schriftliche Begründung für die Entscheidung vorzulegen.
- (12) Die Fachschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Siebter Teil

### § 23 Inkompatibilität

<sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. <sup>2</sup>Sie können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend hinzugezogen werden.

**§ 24**  
**Bibliothek**

<sup>1</sup>Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der TUM. <sup>2</sup>Sie umfasst den gesamten Bücherbestand der TUM und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fakultäten. Von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. <sup>3</sup>Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für die Fakultäten unterbreiten die Fakultäten Vorschläge. <sup>4</sup>Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fakultäten zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind aufeinander abzustimmen. <sup>6</sup>Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken.

**Achter Teil**

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. <sup>2</sup>Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.
- (2) Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 7. September 1999 (KWMBI. II 1/2000 S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006, tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Juli 2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. Juli 2007 Nr. IX/3-H 2311.TUM.-9c/17 235; geändert aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München vom 28. November 2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. Februar 2008 Nr. IX/3-H 2300.TUM.-9c/38 917 II.

München, den 20. Februar 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Februar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2008.



## **Anhang 1 zur Grundordnung der Technischen Universität München Studiendekane**

### **§ 1**

#### **Fakultät für Mathematik**

In der Fakultät für Mathematik werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Mathematik/ Diplom, Bachelor und Master, Technomathematik/ Diplom, Finanz- und Wirtschaftsmathematik/ Diplom, Mathematics in Bioscience/ Master und Industrial and Financial Mathematics/ Master,
2. Höheres Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen

gewählt.

### **§ 2**

#### **Fakultät für Physik**

In der Fakultät für Physik wird ein Studiendekan gewählt.

### **§ 3**

#### **Fakultät für Chemie**

In der Fakultät für Chemie wird ein Studiendekan gewählt.

### **§ 4**

#### **Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

In der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre/ Diplom und Bachelor, Master of Business Administration (MBA), Consumer Science/ Master, Executive MBA in Communication and Leadership/ Master, Master of Laws in Intellectual Property, Social Science of Technology/ Master, Managementorientiertes betriebswirtschaftliches Aufbaustudium (MbA)/ Diplom und Arbeits- und wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium (AWA)/ Diplom,
2. Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen

gewählt.

### **§ 5**

#### **Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen**

In der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Bauingenieurwesen/ Diplom, Bachelor und Master, Baustoffingenieurwesen/ Diplom, Umweltingenieurwesen/ Bachelor und Master, Computational Mechanics/ Master, Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung/ Master, Transportation Systems/ Master und Intelligent Transportation Systems/ Master,
2. Geodäsie und Geoinformation/Diplom, Bachelor und Master, Land Management and Land Tenure/ Master und ESPACE Earth Oriented Space Science and Technology/ Master,
3. Geologie/Diplom, Geowissenschaften/ Bachelor und Ingenieur- und Hydrogeologie/ Master

gewählt.

§ 6  
Fakultät für Architektur

In der Fakultät für Architektur wird ein Studiendekan gewählt.

§ 7  
Fakultät für Maschinenwesen

In der Fakultät für Maschinenwesen wird ein Studiendekan gewählt.

§ 8  
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

In der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wird ein Studiendekan gewählt.

§ 9  
Fakultät für Informatik

In der Fakultät für Informatik wird ein Studiendekan gewählt.

§ 10  
Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan  
für Ernährung, Landnutzung und Umwelt

In der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt wird für jede der in Anhang 3 genannten Studienfakultäten je ein Studiendekan gewählt.  
Der Aufgabenbereich der Studiendekane erstreckt sich auf alle der jeweiligen Studienfakultät angehörenden Studiengänge.

§ 11  
Fakultät für Medizin

In der Fakultät für Medizin wird ein Studiendekan gewählt.

§ 12  
Fakultät für Sportwissenschaft

In der Fakultät für Sportwissenschaft werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Sportwissenschaft/Diplom, Bachelor und Master,
2. Lehramtsstudiengänge (Lehramt an Gymnasien; Lehramt an beruflichen Schulen, Realschulen, Hauptschulen und Grundschulen); Lehramt an beruflichen Schulen/Gesundheits- und Pflegewissenschaft; Sport als Didaktikfach im Rahmen des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und Grundschule

gewählt.

## **Anhang 2 zur Grundordnung der Technischen Universität München Fakultätsräte**

### **§ 1**

#### **Verdoppelung der Anzahl der Vertreter**

Dem Fakultätsrat der

1. Fakultät für Maschinenwesen,
2. Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
3. Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt,
4. Fakultät für Medizin

gehört die doppelte Zahl von Vertretern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG an.

### **§ 2**

#### **Mitwirkung nichtentpflichteter Professoren**

Im Fakultätsrat der

1. Fakultät für Mathematik,
2. Fakultät für Chemie,
3. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
4. Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen,
5. Fakultät für Architektur,
6. Fakultät für Maschinenwesen,
7. Fakultät für Informatik,
8. Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt

können alle nichtentpflichtete Professoren der Fakultät gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG beratend mitwirken.

### **Anhang 3 zur Grundordnung der Technischen Universität München Studienfakultäten**

In der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt werden folgende Studienfakultäten gebildet:

1. Studienfakultät Biowissenschaften für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Biologie, den Masterstudiengang Ökologie, den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie und den Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie,
2. Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften für den Diplom- und Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften, den Diplom- und Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften, den Bachelorstudiengang Landnutzung-Agrarwissenschaft und Gartenbauwissenschaft, den Masterstudiengang Horticultural Science und den Masterstudiengang Landnutzung,
3. Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement für den Diplom- und Bachelorstudiengang Forstwissenschaft, den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft und den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) und den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement,
4. Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und den Masterstudiengang Umweltplanung und Ingenieurökologie,
5. Studienfakultät Ernährungswissenschaft für den Studiengang Ökotrophologie und den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft,
6. Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie für den Diplom- und Bachelor- und Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie, Brauwesen mit Abschluss Diplombraumeister, den Masterstudiengang Milchwissenschaft und -technologie (Dairy Science and Technology), den Diplom- und Bachelor- und Masterstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel und den Fachhochschulstudiengang Lebensmitteltechnologie.



## **Anhang 4 zur Grundordnung der Technischen Universität München Fachschaftsvertretungen**

### § 1

In der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt wird für jede der in Anhang 3 genannten Studienfakultäten eine entsprechende Fachschaftsvertretung für die Studierenden der jeweiligen Studienfakultäten angehörenden Studiengänge gebildet.

### § 2

In der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden folgende drei Fachschaftsvertretungen eingerichtet:

1. Fachschaftsvertretung Managementorientiertes betriebswirtschaftliches Aufbaustudium für die Studierenden der Studiengänge Master of Business Administration (MBA), Managementorientiertes betriebswirtschaftliches Aufbaustudium (MbA)/ Diplom und Arbeits- und wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium (AWA)/ Diplom,
2. Fachschaftsvertretung Technologie- und managementorientierte Betriebswirtschaftslehre für die Studierenden der Studiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre/ Diplom und Bachelor, Consumer Science/ Master, Executive MBA in Communication and Leadership/ Master, Master of Laws in Intellectual Property und Social Science of Technology/ Master,
3. Fachschaftsvertretung Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an beruflichen Schulen.